

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

Ust.-Id.-Nr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Melanie Prell
Spielbetrieb und Recht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 124 061
E melanie.prell@dhb.de

Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Gewählte/Berufene Personen,
Bundesgericht, Bundessportgericht

Dortmund 22.10.2019

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

A. Bundesrats-Grundsatzbeschluss zur Strukturreform

B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

C. Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

D. Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 in Hamburg folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

A. Grundsatzbeschluss Strukturreform

- 1. Der Bundesrat beschließt die Mitgliederentwicklung und den Leistungssport als Schwerpunktthemen der aktuellen DHB Strukturreform. Die beabsichtigte Stärkung des Bereichs Leistungssport soll durch den Einsatz neuer Trainer/innen und die beabsichtigte Stärkung des Bereichs Mitgliederentwicklung durch den Einsatz neuer Mitarbeitern/innen für den Bereich Mitgliederentwicklung erreicht werden.**
- 2. Der Bundesrat nimmt die vorgestellte Strukturierung des DHB (Modell in 10 Förderregionen, s. Anlage Karte) zustimmend zur Kenntnis.**
- 3. Zur Klärung der Finanzierung der Strukturreform setzt der Bundesrat eine Arbeitsgruppe ein. Neue Formen der Finanzierung sollen erarbeitet werden. Der Bundesrat macht deutlich, dass die Reform nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn sie auch von der Basis mitgetragen wird. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Präsident des DHB, der Vorstandsvorsitzende des DHB, zwei Vertreter der Ligen (HBL/HBF) und drei Vertreter der Landesverbände.**
- 4. Zur Erstellung von inhaltlichen Konzepten der Strukturreform setzt der Bundesrat jeweils zur Mitgliederentwicklung und zum Leistungssport (Nachwuchs) je eine Arbeitsgruppe ein. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind ein Vertreter/in des Präsidiums, ein Vertreter/in des Vorstandes, zwei Vertreter der Ligen (HBL/HBF) und drei der Landesverbände.**



Leitung der Arbeitsgruppen:
Mitgliederentwicklung (Führung durch die Landesverbände).
Nachwuchsleistungssport (Führung durch den Vorstand).

5. Die Arbeitsgruppen sollen die Ergebnisse bis zum 15.03.2020 vorlegen.

Anlage Karte:

- 1 – Hamburg/ Schleswig-Holstein
- 2 – Berlin/ Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg
- 3 – Bremen/ Niedersachsen
- 4 – Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen
- 5 – Westfalen
- 6 – Nordrhein
- 7 – Hessen
- 8 – Rheinland-Pfalz/ Saar
- 9 – Bayern
- 10 – Baden-Württemberg



B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 in Hamburg folgende Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

I. Spielordnung

Die Änderungen zur Spielordnung treten am 01.07.2020 in Kraft.

1) § 15 Abs. 1 Zweitspielrecht

(1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen ~~den Wohnorten und~~ den Vereinssitzen mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.

2) § 15 Abs. 2 Zweitspielrecht

(2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum ~~31.10.~~ 30.11. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:

- eine Einverständniserklärung des Erstvereins,

~~–eine behördliche Meldebescheinigung (datierend aus dem in S. 2 festgelegten Antragszeitraum) bzgl. beider Wohnsitze,~~

~~–eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.)-~~

3) § 15 Abs. 3 Zweitspielrecht

(3) Die Passstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechtes, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

4) § 15 Abs. 5 Zweitspielrecht

~~Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.~~ Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereinen zulässig.

5) § 15 Abs. 8 Zweitspielrecht

(8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

6) § 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.

7) § 19 Abs. 2 Doppelspielrecht von Jugendspielern

(2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden.

Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel.

Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.

Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden.

Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden.

Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechtes im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenspielrecht im Zweitverein.

8) § 19 Abs. 3 Doppelspielrecht von Jugendspielern

(3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird. ~~Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.~~

9) § 19a Abs. 1 Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

(1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler gem. § 22 (1) einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich ~~unter der Voraussetzung erhalten, dass.~~ Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins (~~in dieser Altersklasse~~). Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

10) § 19a Abs. 2 und Abs. 3 Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

(2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis ~~31.10.~~ 30.11. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

~~(3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.~~

11) § 19b Abs. 1 Gastspielrecht für Jugendspieler

(1) (a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

(b) Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs.1 ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.

12) § 19b Abs. 3 Gastspielrecht für Jugendspieler

(3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis ~~31. Mai~~ 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

13) § 23 Abs. 1 Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

(1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein), an dem er teilgenommen hat, wirksam (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei

Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

14) § 23 Abs. 2 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

(2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Abmeldung, dem Spieler herauszugeben. zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spielausweis auszuhändigen.

15) § 23 Abs. 3 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

~~(3) Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passstelle und dem Spieler innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.~~

16) § 26 Abs. 2 Dauer der Wartefrist

(2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.

17) § 26 Abs. 4 Dauer der Wartefrist

(4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.

18) 37 Abs. 5 Altersklassen

(5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen.

19) § 55 Abs. 1 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von ~~Vier~~Sechs -Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die ~~Vier~~Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.

20) § 70 Abs. 1 Zweifachspielrecht

(1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.

21) § 81 Abs. 1 Spielbericht

(1) Zu jedem Spiel (~~auch Freundschaftsspiel~~) ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. [Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.](#)

22) § 81 Abs. 7 Spielbericht

(1) Die Mannschaftenverantwortlichen/ Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme [der](#) im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters zu [bestätigen \(z.B. elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift\)](#).

II. Rechtsordnung

1) § 10 Vergehen gegen Mitarbeiter [und Nichteinhaltung von Beschlüssen](#)

[\(1\)](#) Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.

[\(2\) Wer gegen einen Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats des DHB verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € bestraft werden.](#)

2) § 17 Abs. 1 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller disqualifiziert und ihm anschließend die blaue Karte gezeigt, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. [Die Disqualifikation mit Bericht \(blaue Karte\) muss im Spielprotokoll vermerkt werden, anderenfalls gilt die blaue Karte als nicht gezeigt.](#) Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt. [Die vorläufige automatische Sperre gilt auch, wenn nach einer bereits erfolgten Disqualifikation eine weitere Disqualifikation mit Zeigen der blauen Karte verhängt wird.](#)

III. Statut 3. Liga

1) § 3 Abs. 1

(1) Bei den Auf- und Abstiegsregelungen werden [staffelübergreifend](#) jeweils alle [gleichrangig platzierten](#) Mannschaften in Betracht gezogen. [Die Einzelheiten der Auf- und Abstiegsregelungen werden in den Durchführungbestimmungen in Abstimmung mit der HBL/HBF und den Oberligen festgelegt.](#)

2) § 6 Abs. 2

(2) Die Organisation und Verwaltung der 3. Liga obliegt gemäß § 42 Satzung DHB, der Spielkommission 3. Liga und dem Schiedsrichter-Ausschuss.

Die Spielkommission 3. Liga setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schiedsrichterwart und den vier Vereinsvertretern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen. Von den vier Vereinsvertretern hat jeweils ein Vertreter der Frauen und ein Vertreter der Männer kein Stimmrecht. Der Vorsitzende kann Sachverständige ohne Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

3) § 6 Abs. 3

(3) Aufgabe der Spielkommission 3. Liga ist es, alle konzeptionellen Planungen und spieltechnischen Regularien, die Durchführungsbestimmungen, sowie die Richtlinien, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind, für die 3. Liga vorzubereiten und dem DHB-Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

IV. Ehrungsordnung

1) § 7 Erinnerungsnadel für Schiedsrichter(innen)

Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Die Erinnerungsnadel wird an Schiedsrichter(innen) verliehen,

- in Bronze bei 200 Einsätzen in Punktspielen mindestens der 3. Ligen und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zu den DHB Schiedsrichterkadern ab dem Kader der 3. Liga;
- in Silber bei 350 Einsätzen in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit mindestens zum DHB-Bundesligakader;
- in Gold bei 500 Einsätzen ~~und~~ in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zum DHB Elite-, bzw. Eliteanschlusskader.

~~Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.~~

2) § 8 Schiedsrichterdiplom

~~Das Schiedsrichterdiplom kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften geleitet haben und in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind. Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission vom Präsidium verliehen.~~

(1) Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Das Schiedsrichterdiplom kann an Schiedsrichter(innen) verliehen werden, wenn sie die Voraussetzung für die Verleihung Schiedsrichter-Erinnerungsnadel in Gold erfüllen und

- mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Europapokalspiele geleitet haben und
- in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind oder sich anderweitig um das Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.

(2) Das Schiedsrichterdiplom kann zudem auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium ehrenhalber an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um das deutsche Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.

3) § 15 Ehrungsausschuss

Das Präsidium beruft einen Ehrungsausschuss von drei Mitgliedern und einen Ehrungsbeauftragten, der eingehende Anträge auf Ehrung gemäß § 5 prüft und mit einer Stellungnahme versehen dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt. Der Ehrungsausschuss prüft eingehende Anträge gemäß § 5 und legt diese mit einer Stellungnahme versehen dem Ehrungsbeauftragten vor. Der Ehrungsbeauftragte entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Präsidium.

C. Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

Die Neufassung der Compliance Regeln, welche durch den Bundesrat beschlossen wurde, befindet sich im Anhang. Diese ist Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

D. Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung

Die Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung, welche durch den Bundesrat beschlossen wurde, befindet sich im Anhang. Diese ist Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund e.V.



Mark Schober
Vorstandsvorsitzender



Paul Specht
Vorstand Finanzen und Recht

Anlage

Anhang 1: Neufassung Ethik-Kodex (Compliance Regeln)

Anhang 2: Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung